Bierteljährlicher Abonnements=Preis für Dalle und unfere umittelbaren Abnehmer 22'/2 Sgr. Durch die refp. Poft Auffalten überall nur: 261/4 Ggt.



banblung, Breitemeg 9tr. 156.

Sallisch e für Stabt



Reitung und Land.

In ber Erpedition bes Couriers. - Redafteur Dr. Chabeberg.

Nº 217.

Salle, Mittwoch ben 19. September Diergu eine Beilage.

1849

Deutschland.

Salle, b. 16. September. Die erfte Rammer ift ruhrig barauf aus, burch Grundlichkeit und Befdleunigung ihrer Urbeiten bes Landes Achtung und Dank zu verdienen. Mehrere ber wichtigsten Staatsfragen find im Schofe berfelben auf eine Beife zur Lofung gekommen, bag bie Nation fich baburch voll: ftanbig befriedigt erachten barf. Bir erinnern nur an bie Ent= scheidung über die deutsche Berfaffungsangelegenheit. Sett hat bie erste Kammer die Hand an ben Abschluß ihrer Hauptauf-gabe, an die Revision ber Verfassung, gelegt. Die Vorarbeiten in den Ausschuffen maren so weit gediehen, daß am 8. Sept. Die offentliche Diskuffion in ber Plenarversammlung beginnen Sogleich bei ber erften Berhandlung nahmen bie auch in der erften Rammer vorhandenen Parteien einen Unlauf, ihre Grundfage bargulegen und ihnen Geltung zu verschaffen. Um Bemerkbarften traten bie außerften Enben, bie Manner bom verlorenen Poften, hervor. Muf ber Linken maren es bie Polen, jum Theil abgetrummerte Gingelnheiten aus ber zerftobenen Roterie ber Unarchie, welche in langen Diatriben erklarten, daß Pofen und Preußen, Pofen und Deutschland nichts mit einander gemein hatten, daß es den Polen gleichgiltig fein konnte, wie Preußen, wie Deutschland fich staatlich einrichten wollten, daß Pofin mit Preugen nur durch Personalunion verbunden, bag bas Großbergogthum Pofen volfer= und ftaats: rechtlich ein besonderes Reich fei, beffen Großherzog ter Ronig von Preugen fei, und daß fie bemgemaß die Unerfennung bie= fer Stellung forberten. Die Polen bemuhten fich bemnach, gegen den flaren Inhalt aller Urfunden, ju zeigen, bag Pofen ju Preußen ungefahr in bemfelben Rechtsverhaltniffe ftande, wie etwa Schleswig : Solftein ju Danemart; fie liegen nicht undeutlich merten, daß auch fie gefonnen maren, diefelben Wege zu geben und tiefelben Mittel zu ergreifen, bie in Schleswig: Solftein zur Unwendung gefommen find, um ihre Absichten gu verwirklichen. Die Rammer befeitigte biefe unerhorten polnischen Phantasieen burch bloges Ignoriren und burch eine abftimmung, die den Polen ihre Bereinzelung beutlich und bandgreiflich vor Mugen ftellte. Bon ber antern Geite, von ber außerften Rechten her, erhoben fich andere Stimmen. Bas von borther behauptet murbe, verdient die schärffte Beachtung, weil

es Grundfage find, burch beren Musfuhrung, wenn biefe im Bereiche ber Bahricheinlichkeit lage, unfere politischen Buftanbe, unfere gange politische Butunft in Frage gestellt murben. Berr von Gerlach, auch in den hiefigen Rreifen manniglich befannt, hatte die schwere und undankbare Pflicht übernommen, die Grund= juge bes Syftems feiner Partei ber teutschen Nation vor Mugen gu legen. Rach diesem merkwurdigen Systeme "besteht die Lan-besverfassung nicht in einer einzelnen Urfunde", benn eine folche Urkunde ist "ein Blatt Papier", bas sich "zwischen Sr. Majestat ben Konig und bas Bolk stellt" ober wie gleichlautend Walbeck am 22. Sept. 1848 in der Nationalversammlung fich ausbrudte: biefe Berfammlung hatte mehr zu thun, "als biefes Stud Papier, die Berfaffung, zu machen." Nach Grn. von Gerlach ift die Landesverfaffung "bie Summe ber Rechte diefes Landes" oder "enger die Summe bes im Lande gel-tenden Staatsrechts." Der ehrenwerthe Deputirte verlangt bemnach, daß als Landesverfaffung eben nur und allein bas bisher gultige Recht anerkannt werden und alles basjenige ausgeschloffen fein folle, was bisher nicht als Recht anerkannt worden ift. Alle Laften und Ungerechtigfeiten, alle Billfur und Einseitigkeiten, alle Unfreiheit und Berknechtung, welche bie Thorheit und die Noth früherer Geschlechter auf uns vererbt haben, von ber Polizeigewalt bes Staates, von ben Feffeln an, Die Die Gewohnheit des blinden Behorfams und hundischer Demuth anlegte, bis binab gur Rechtlofigfeit bes unterften Staatsburgers - Alles foll fo bleiben, wie es war, es foll nur eine neue Registrirung, eine neue Inventur vorgenommen und bas verbleichte, fahle Alte wieder aufgefrischt werben. Da foll fein Standesvorrecht abgeschafft werben; ba follen, wie bisher, bie Burger vor bem Recht und Gefet verschieden fein; ba follen Die Memter und Ehren bes Staates einer Rafte juganglicher fein als einer andern; da foll, wie bisber, auch fortan bie Freiheit ber Perfon und bas Beiligthum ber Wohnung von ber Willfur freventlich verlett werden durfen; ba foll ber Urme mit Ruthen und Pranger, ber reiche Graf fur baffelbe Berbrechen mit einigen Thalern bestraft werben. Goll bas bisher Gultige als die funftige Landesverfaffung registrirt werben, fo murbe es auch fernerhin ein fcmarges Rabinet geben, wo ber Abfolutismus bes Polizeiftaates die Siegel ber Privatbriefe erbricht; bie Cenfur fame wieder, die Freiheit ber Meinung burch Wort,

Wiffenschaft, die Freiheit ber Lehre, die Freiheit ber religiofen Neberzeugung, die Glaubens = und Gewiffensfreiheit = bavon findet fich in bem bisher gultigen Rechte nichts als bas Gegentheil, alfo Unfreiheit, und biefe Unfreiheit murbe ber Inhalt biefer neuen Landesverfaffung. Das alte Recht verbietet bie Freibeit der Bereinigung, der Berfammlung, bas Recht ber Petitionen, beschrantt die Disposition uber Grundbesit und Eigenthum, über Bermogen und Rrafte und diefe willfurlichen Befchrankungen murben in ber neuen " gandesverfaffung", welche eben nur "bie Summe bes im Lande geltenten Staatsrechts" enthielte, von Reuem fanktionirt. Rach herrn von Gerlach befeht eine folche " Landesverfaffung in ben ewigen Gefeten Got= tes, welche in die menschliche Ratur gelegt find, und in bem auf Grund berfelben aus ber Gefchichte bes Staates und bes Bolfes erwachfenen Rechte, nicht aber aus einer bestimmten Urfunde von fo und fo viel Paragraphen. Sie ftellt fich bar in einer Mannigfaltigfeit alter und neuer Rechtstitel, in Gewohnheiten, Bertragen und Gefegen, entftanden in den verfchieden: ften Beiten und aus ben verschiedenften Beranlaffungen. 3ch halte es" - fo lauten die fernern flaatsphilosophischen Phantafieen bes herrn von Gerlach - "fur ein verfehrtes Un ternehmen, bas Staaterecht eines langft beftebenden Staates in eine Urfunde gufammen gu faffen und diefe nunmehr aus: fcblieflich unter bem Namen Berfaffung als Staatsgrundgefet gu behandeln - eben fo verfehrt, als wenn man einem ichon ftebenben Saufe ein neues Fundament unterlegen wollte: biefes wird niemals" (wirklich?) "möglich fein, wenn man bas gange Saus nicht abreift."

Die die archaologische Staatsphilosophie in ter Ron: ftruftion ber Rechtsgrundlagen bes Staats leicht ftrauchelt, eben fo ungludlich ift fie in ber Bahl ihrer Bilber und Bergleiche. Manches Gebaude erhalt neue Fundamente, ohne daß es eingeriffen zu werden braucht, wenn nur ber Baumeifter nicht gar zu unvorsichtig oder bas Saus fo alt, so baufällig, perfault und burchmorscht ift, daß es beim erften beffernden Sanbichlag an allen Eden und Enden brohnt und ber Ginfturg broht. Und wahrlich es gehort nach bem, was feit Marg vorigen Sabres fich ereignet, viel Berleugnung ber Ginficht und bes Willens bagu, um nicht zu verfennen und anguerten: nen, bag unfer Staatsgebaube, wenn es auch nicht burch und burch angefault mar, boch in feinen Fundamenten einer grund: lichen Ausbefferung bedarf. Und biefe Berbefferung wird ihm werben, trot aller Reaktionsgelufte und aller pietiftifchen Re-

priftinationstheorieen.

Es ift bezeichnend, welche Stellung bie Unhanger ber al: ten Monarchie gur neuen, gur fonstitutionellen einnehmen. Bergleichen wir in biefer Beziehung zwei Danner mit einan: ber, Die fruber in gleichem Berhaltniffe gur absoluten Do: narchie geftanden haben: ben herrn von Radowig und ben herrn von Gerlach. herr von Radowig warf am 23. Juni 1848 in ber beutschen Nationalversammlung bie Frage auf: "Wer ift reaftionar?" und er beantwortete fie baburch, baß er fagte: "nur ber ift reaktionar, ber einen untergegangenen Buftand wieder hervorrnfen will. Run, meine herren, wenn biefe Bestimmung die richtige ift, fo fage ich: Gabe es auch eine folche Partei in Deutsch= land, - in biefer Berfammlung befteht fie nicht; Riemand ift reaktionar in ber Berfammlung! Allerdings befinden fich hier Personen, bie ber alten Monarchie treu und aufrichtig gedient haben. Uber fie find nicht blind gemefen gegen de= ren Dangel, fie haben fich nicht verhehlt alle Gebrechen bes Gie haben fehr gut gewußt, daß nur ber Polizeistaates. Rechtsftaat ber mabren politischen Ordnung ent:

Schrift und Bilb, bie Freiheit bes Gebantens, bie Freiheit ber fpricht, bag nur biefer bie Dauer in feinem Schofe tragt. Gie munichten, bag ber Uebergang auf gefestichem Bege geschehen moge, fie wunschten Evolution, nicht Re-Leiber ift jener Weg nicht rechtzeitig betreten volution. morben, bas erkennen wir mit tiefem Schmerz an; baber ift die Revolution erfolgt." Es ift faum zweifelhaft, baß Radowit in ben letten Borten Preugen im Ginne hatte, in welchem ber vereinigte gandtag bie Thore jum ge= fetlichen Uebergange in ben Rechtsftaat weit aufgethan, die Regierung in überweiser Gelbftuberschatung biefe Thore eigenwillig zugeschlagen hatte. Die Ration weiß nur zu gut, auf weffen Betrieb die Regierung bamals bem Gefete ber Nothwendigkeit und ber boberen fittlichen Berpflichtung gegen bas Bolf miberftand. Es war eben jene fromme Partei, welche ihre Stellung und ihren badurch erlangten Ginflug miß: brauchte, unter bem taufchenden Scheine fpecififcher Chriftlich= feit ben Staat ju einem Konventifelfaale umguformen, worin pietiftifche Saturnalien gefeiert werben follten. Die Berant= wortlichteit biefer Partei ift unermeglich, benn gerade ihr ift bie größte Schuld an bem revolutionaren Berbrechen guguschreis ben, fie hat ben gesetlichen Uebergang aus dem Polizeiftaat in ben Rechtsftaat" verhindert und badurch ,, die Evolution" in Revolution auszuarten gezwungen.

Das Geftandniß des herrn von Radowit ift ein offenes und verfohnliches. Erot feiner Liebe und Treue mar er gegen Die Gebrechen ber alten Monarchie nicht verblendet, er wollte den Rechtsstaat, d. h. die mahre konstitutionelle Monarchie, und wir wiffen, wie thatig er jest fur beren Bermirflichung ars beitet.

Betrachten wir bagegen bie Stellung bes herrn von Ger= Er fagt: "Ich liebe die alte Monarchie. Wer Die lach. alte Monardie nicht liebt, fann tonfequenterweife die Monarchie nicht lieben, die wir jest haben." Bur Erlauterung biefer munderbaren Liebschaft fugt er bingu: "tas, mas ich bisher angeführt habe, ift der Ginn berjenigen Worte, die mir in der Thronrede im April des Jahres 1847 gehort haben, es folle fich fein Blatt Papier zwischen Gr. Da= jeftat den Ronig und bas Bolf ftellen. Ich glaube, daß ich berechtigt bin, auf diefe Uprilverheißung gurudguge= hen. Ich bin zwar nicht der Meinung, daß überhaupt ein= feitige fonigliche Berheigungen, oder Berheigungen, die von den Minifterien ausgesprochen werden, folide gun= bamente unferes Staatsrechts fein tonnen. mit bemfelben Rechte, mit welchem man fich auf die Berbei-Bungen vom Marg 1848 beruft, fann ich mich auf die vom Monat Upril 1847 berufen und thue es hiermit." Erinnern wir uns ber Königlichen Berheißung vom 22. Mai 1815; sie wurde nicht erfullt, weil sie nach Ansicht bieser Partei eine einseitige königliche Verheißung war, die kein "folides Fundament bes Staatbrechts" fein tann, weil fie aus ben Seffeln bes Polizei= staats beraus in bas Reich bes Rechtsstaates geführt batte. Die Margverheißungen bes Sahres 1848 find in den Mugen derfelben Partei eben fo einfeitig, eben fo unfolide Fundamente bes Staatsrechts, fie muffen baber unausgeführt bleiben, weil fie aus der ständischen Monarchie heraus in den Rechtsstaat der konstitutionellen Monarchie fuhren. Dagegen halten die Uprilverheißungen bes Sahres 1847 bie ftandische Monarchie mit bem Absolutismus ber Polizeigewalt fest, und barum greift die pietistische Konventikelpolitif gurud in die Uprilfchauer, um bort bas Beil fur die Welt zu suchen. Es mochte fich boch wohl taum ein abnuches Beispiel auffinden laffen, wo jefuiti= sche Rasuistik so offen und so willkurlich mit koniglichen Wor= ten ihr Spiel treibt. herr von Gerlach findet nun in dem Bu: ruckfommen auf die Uprilverheißungen "bie Pringipien bes mabren

Ronflitutionalismus", zu benen er fich bekennt, mit ber gangen junfer Baterland verurtheilt fein, auf viele Gefchlechter binaus Partei, Die fich in Berlin ihren eigenen Moniteur gegrundet Die alte ftanbifche Monarchie ift bas golbene Ralb, bas biefe herren anbeten. Die Burudführung biefer rettungelos in gang Europa wie auf einen Rud untergegangenen Staatsform mare nicht bloß, wie Radowit es nennt, Reaftion, es mare Revolution. "Die fonstitutionelle Monarchie, fagte ber Pring von Preugen in jenen bentwurdigen Worten, die er am 8. Juni 1848 in ber preußischen Nationalversammlung sprach, "bie konstitutionelle Monarchie ift die Regierungsform, welche unfer Ronig zu geben uns vorgezeichnet hat. Ich werde ihr mit Ereue und Gewiffenhaftigfeit meine Rrafte mei= ben, wie bas Baterland fie von meinem ihm offen vorliegenden Charafter zu erwarten berechtigt ift. Dies ift bie Pflicht eines jeden Baterlandsfreundes, vor Muem alfo bie meinige, als bes erften Unterthanen bes Ronigs." Möchten bie Berren, welche Die "ewigen Gefete Gottes" und bie Behren bes Chriftenthums fo gern im Munde fuhren, an ben Borten eines erlauchten Prinzen des preußischen Saufes fich ein Beifpiel nehmen! Aber Diejenigen, welche feine vollftanbige, bas gange Staatsrecht umfaffende Berfaffungeurkunde, fondern nur die Mufzeichnung von Bruchftuden des Staats rechts, fo wie fie bas konfrete Bedurfniß des Mugenblicks her= vorruft, ju Stande kommen laffen wollen, fie haben die greifbare Abficht, ber alten Staatsgewalt eine Stellung außer und über bem Rechtspringip bes Konstitutionalismus zu geben und baburch die fonstitutionelle Monarchie zu vernichten. Ronftitution ift, fo lafen wir furglich in einem offentlichen Blatte, der Inbegriff der staatlichen Rechte und Gewalten, fie ftellt fie alle auf ben Ginen und benfelbigen Rechtsboben, fie bestimmt ihren Umfang und ihr gegenfeitiges Berhaltniß. Sie fennt nur eine Quelle ber Macht und Befugniß, nur einen Musgangspunkt ber getheilten Staatsgewalten. Das ift bas Recht. In feinen lebendigen Inbegriff ftellt fie ebenfo Die Rrone und bas Konigthum als bie Rammern, ebenso die voll= giebende Regierungsgewalt als die Freiheiten ber Staatsburger binein, fie fennt nur Glieder bes Ginen Rechtsorganismus, und fie verlangt biefe Glieder in ihrer Bollftandigkeit, in ihrer Bechfelbeziehung, in ihrer gemeinsamen Abhangigfeit von ber Seele bes fonflitutionellen Staates, vom Rechte. Bas nicht in ben Umfang diefes Rreifes fallt, bas liegt auch außerhalb bes Rechts, und bas hat feinen Urfprung nicht im Rechte, und fann alfo auch nicht in unwandelbare Bezi hungen zu demjenigen treten, mas innerhalb biefes Kreifes liegt. Wo bas fon- fitutionelle Staatspringip nicht in dem gesammten Dafein, der gesammten Geschichte eines Bolfes wurzelt, fo bag bas gange Staaterecht von felbft barin feinen Grund und Boben, feine Seele und fein Beben findet, und fein Element von diefem feinem naturlichen Boben fich trennen fann: Da muß die Berfaffungsurfunde in nichts ausschließender Bollftanbigfeit ben neu gewonnenen Rechtsboben umschreiben. Das ift ber gro: Be Unterschied zwischen England und uns. Wir durfen in ber Aufstellung einer Berfaffungsurfunde nicht an England erinnert werben, benn unfere Lage ift eine gang verfchiebene. Berr v. Gerlach verkennt die Berschiedenheit unserer und ber englischen Buftande ober er will fie absichtlich nicht fennen, wenn er fagt: "basjenige gand, in bem ber Begriff und bas Bort Konstitutionalismus feinen Urfprung hat, England, weiß nichts von einer Berfaffung, die in eine Urfunde gefaßt ift, welche die Summe bes im Lande geltenden Staatsrecht ju ent: halten fich anmaßt. Befanntlich hat die englische Berfaffung Diejenige Geftalt, wie ich fie als die allein mogliche und nugliche beschrieben habe." Raum scheinen Diese inhaltschweren Worte überlegt zu sein, benn nach dieser wunderbaren Theorie wurde

jene faatliche Rechtsordnung zu entbehren, in beren Befit England nach Gewaltstreichen, Emporungen, Thronentsagungen, Inranneien, blutigen Rriegen und Revolutionen gelangt ift. Bir follen wie die Englander den Rechtsstaat Stuck fur Stuck er= obern, um zulett nach heftigen Erschütterungen und vielleicht nach Sahihunderten dahin getommen gu fein, eine Berfaffungs= urfunde entbehren zu fonnen. Um biefen Preis fonnen wir wahrlich feine Luft haben, bas blutige Drama ber Englander, ben Rampf bes Rechts gegen ben Despotismus ber Regierungs= gewalt, noch einmal zu wiederholen. Die Gefchichte anderer Bolfer ift auch fur uns vorhanden, fie ift auch unfer Eigenthum, ihre Lehren find auch fur uns Ermunterungen ober Barnungen, und es mare von unferer Bilbung vermeffen, wenn wir gegen die Resultate bes Beiftes ber Beschichte uns absicht= lich verblenden wollten. England gerade hat uns burch feinen Sahrhunderte langen blutigen und dornenreichen Martyrergang jum Tempel ber faatlichen Rechtsordnung gezeigt, wie biefer fteile Felfenweg abgefurzt werden fann. Die uns baber rathen, Die geschichtlichen Erfahrungen bei Geite ju merfen, die uns an= treiben, ben brittischen Entwickelungsgang zu wiederholen, bie ba fordern, daß unfere "Berfaffungsurtunde auf diejenigen Bestimmungen gurudgeführt werde, bie bas fonfrete Bedurfniß bes Momentes wirtlich erfordern", die endlich in einem folchen Borgeben die Bahrheit des Konstitutionalismus zu erkennen vorgeben - Die treiben mit bem Begriffe des Rechtsftaates ein lofes, verderbliches Spiel. Es fann nur Baftard = Ronftitutio: nalismus geben, wo man die alte Monarchie auf die Ronftitu= tion pfropfen, wo man bei Bollziehung ber achtundvierziger Marzverheißungen auf die fiebenvierziger Uprilverheißungen gu= rudgehen will. "Der große Unterschied ift ber: bort ift bie Monarchie der Quell des Rechts, hier ift das Recht die Quelle ber Monarchie; bort ift bie Monarchie bas Mumfassenbe, aus bem alle Befugniß, alle Gewalt im Staate fließt, die frei giebt und willfurlich nimmt, hier ift die Monarchie eine Macht, die fo gut wie die andern Gewalten und Befugniffe im Staate vom Rechte umfaßt wird. Der eine Standpunkt lagt fich mit bem andern nicht vereinigen, zwischen beiden liegt die Revolu= tion, die gewaltige Kluft, über die nur das Recht führt. Wir wollen bas Recht, weiter nichts als die Principien bes Rechtsftaats. Deshalb wollen wir die allgemeinen Grundfate rudfichtlich der Rechte des Bolfs und ber Pflichten des Furften (Grundfage, gegen welche ber Chrgeiz fortwährend ankampft und bie er seiner Natur nach bisweilen offen und ausdrucklich verleugnet) nicht in der Schwebe, nicht im Ungewissen, nicht als offene Frage erhalten; an die Stelle des Schwankenden, bes Unfichern, Des Willfürlichen foll bas Fefte, foll ein gefchriebenes Gefet treten, b. b. eine von allen Parteien eingeraumte und anerkannte Bahrheit, welche ju ihrer Stute ferner nicht mehr ber Beweisführung bedarf. Die Berfaffung enthalte alle bie ju feften Uriomen gewordenen Rechte des Bolfs und ber Krone, und als folche foll fie das gemeinsame fur die Gintracht aller Rlaffen, Berufsarten und Glieber ber Ration aufgerichtete Banner und Schild fein, unter beffen Schirm alle jene unparteiischen Gefete fich erheben, die bem Urmen und Schwachen benfelben Beiftand wie bem Reichen und Machtigen gemahren. Recht, flares feftes Recht fei die Gaule, die den Ehron der Ronige und die Sutte des Bettlers tragt. Recht und nichts als Recht! Wittenberg, b. 13. Sept. Um 11. und 12. September

fanden bier die Situngen ber zweiten Sahresversammlung gur Grundung bes beutschen evangelischen Rirchenbundes ftatt, an welcher faft 500 Mitglieder aus bem geiftlichen und Laien-Stande theilnahmen. Konnte auch fur die Bermirklichung ber Aufgabe diefer Berfammlung, Berftellung einer Confobera=

tion ber evangelischen !Rirchengemeinschaft Deutschlands, noch nichts Befentliches gethan werben, fo blieb boch fur die meis tere Aufgabe: Die gu confoberirenden Rirchengemeinschaften ichon jest ju gemeinsamerem Wirten burch Berhandlungen über Fragen, welche gleichmäßig bas Interesse aller evangelischen Kirchen Deutschlands berühren, zu vereinen — Manches vorzuarbeiten. Unter die erften biefer Fragen gehort bie : Wie hat die Rirche bie Losfagung bes Staats vom Christenthume zu beurtheilen und wie fich bagu zu verhalten? Die Geschichte unserer Da: tion und ber Umftand, daß diefelbe noch jest im Großen und Ganzen driftlich fei, berechtigen zu ber Forderung, daß die driftliche Kirche ber Hauptconfessionen als Nationalinstitut, als offentliche Unftalt anerkannt bleibe oder wieder anerkannt werde. 2118 Beziehungen, in welchen biefe Unerfennung gur Geltung fommen muffe, wurden nun hervorgehoben: 1) Die Bolfs. foule muß eine driftliche bleiben. 2) Der Gid behalt bie ub: liche driftliche Form als Regel; es ift jedoch dabei Sedem, auch bem Chriften, freigestellt, fich einer allgemeinen Eidesform gu bedienen. 3) Bei ber Che ift, wo die Form ber Civilehe noch nicht besteht, bas Mergerniß zu vermeiden, daß die firchliche Trauung ber fcon ohne fie gultigen Schließung ber Che erft nachfolgen foll. Doch foll die Ginfuhrung einer Civilform ber Chefchließung fur bie, welche eine firchliche Trauung nicht wollen, nicht ausgeschloffen fein. 4) Die von ben Dienern ber Rirche vollzogenen Ucte follen als offentlich beglaubigt gelten. 5) Die Sonntage und Feste der driftlichen Rirche werden auch nach ber Ordnung bes Staats gefeiert. 6) Religiofe Feierlich= feiten, die bas Staatsleben felbit betreffen (Siegesfeiern, Got= tesbienft bei Eroffnung ber Stanbe), werden driftlich : firchlich Es ward weiter beschloffen, eine Unsprache an die Evangelischen Deutschlands ju erlaffen, mit ber Aufforderung, bie oben gestellten Unforderungen verwirklichen zu helfen. Mußer Diefem besprach die Bersammlung noch die Erhaltung der christlichen Schulen, die Organisation ber Gemeinde und bas Beugniß gegen bie Bekenntniflosigkeit, welche bie Union jum Borman= Schließlich ward noch beantragt und angenommen, zu einem allgemeinen Danktage für die glucklich befiegte Revolution anzuregen. Die nachfte Berfammlung findet in Stutt: gart ftatt. - Fur die nachsten Tage fteht der Congreß fur die innere Miffion in Musficht.

Maumburg, b. 15. Gept. Geftern ericbienen vor ben Schranten bes hiefigen Uffifenhofes ber penfionirte Burger= meifter Soppe aus Schfeudig und der Candidat Graf aus Betlar. Beibe waren angeklagt, ben in Beißenfels mahrend bes Conflicts der Nationalversammlung mit der Krone stattgefunde: nen Tumult beforbert zu haben. Das Berdict ber Geschwore: nen lautete bei Beiden: Schuldig, bas Erkenntniß der Richter aber bei Ersterm auf ein Sahr Festung und bei Letterm auf zwei Sahre Festung nebst Berluft ber Nationalcocarde. Mußer: bem murbe ein junger Schauspieler fur schuldig erklart, auf ben Konig geschimpft zu haben. Die Richter verurtheilten ibn zu vier Bochen Gefangniß. Mit diefen Berhandlungen ift tie erfte Sigungsperiode des hiefigen Uffifenhofes biendigt. Derfelbe wird aber bereits in ben erften Tagen bes November b. 3. wieber zusammentreten.

Frankfurt a. Mt., b. 15. Sept. Die bairische und bie murttembergische Regierung haben, um bie Schwierigfeiten Bu beseitigen, welche fich gegen die Bildung einer neuen interis miftischen Centralbehorde fur die beutschen Ungelegenheiten jungft wieder erhoben hatten, und um gu zeigen, wie wenig es ihnen um die Befriedigung particulariftifcher Gelufte gu thun fei, auf eine Betheiligung an dieser Beborde nach ben bisberigen Pro-jecten verzichtet. In Folge bavon hat die ofterreichische Regierung bas von bem Reichsverwefer für biefen Fall vorgeschlagene

Project fich angerignet, nach welchem Defterreich und Preufen je zwei Mitglieder zu einer "Reichscommiffion" ernennen murben, welche, betraut mit ben Befugniffen bes engern Bunbes: rathes, gemaß ber Bundesacte, unter Berantwortlichfeit gegen ihre Bollmachtgeber, die Regierungen ber beutschen Ginzelftaa= ten, bie interimistische Leitung ber beutschen Ungelegenheiten bis zur Vereinbarung eines Definitivums übernahme. Im Falle ber Stimmengleichheit in einzelnen Fallen murde ein Schiedegericht entscheiden, welches brei Mitglieder, namlich Baiern und Sachsen und im Turnus Hannover und Burttemberg bilben follen. Die Entscheidung Diefer Ungelegenheit durfte zuverlaffi= gen Nachrichten zufolge schon binnen acht Tagen zu erwarten Preußen durfte vielleicht nur noch gegen die Bestimmung in Betreff ber Busammensetzung bes Schiedsgerichts einige Ginwendungen machen, die indeffen nur von fecundairem Gewichte fein fonnten und leicht zu beseitigen fein wurden. (D. 21. 3.)

Frankfurt a. M., d. 14. Sept. Wie wir aus zuverläffiger Quelle erfahren, hat ber bairifche Bevollmachtigte, auf eine besfallfige Unfrage bes Reichsjustigministeriums, bie Mit= theilung gemacht, daß die bairische Regierung unterm 31. Mug. b. 3. die Giftirung bes Spiels ju Riffingen angeordnet habe.

Dem Frankfurter Journal wird aus Munchen folgente Erklarung ber bairifchen Regierung auf eine Unfrage ber preußischen Gefandtichaft, betreffend ben Beitritt jum Dreiko-

nigsbundniß, mitgetheilt:

Die königl. preußische Gesandtschaft hat unterm 27. v. M. bem Unterzeichneten im Auftrag ihrer hohen Regierung den dringenden Bunsch ausgesprochen, von Seiten der königl. bairischen Regierung auf die an dieselbe ergangene Einsadung zum Beitritt zu dem Bundniffe vom 26. Mai d. J. und zur Unnahme des jenem Bundniffe beis gefügten Entwurfs einer beutschen Reichsverfaffung, in Folge der inswiften über biefen Gegenftanb ftattgehabten Berhandlungen, balbigft mit einer fchriftlichen Ertlarung verfeben zu werden. Schon beim Schluffe der in Berlin ftattgehabten Conferengen, aus welchen bas Bundnis vom 26. Mai d. I. hervorgegangen ift, hat der königl. bairisfiche Gesandre die Zustimmung abgelehnt. Ebenso hat der Unterzeichnete in der Note, welche er am 2. Jul. d. I. unter Bezugnahme auf
seine eignen in Berlin gepflogenen Verhandlungen an Se. Erc. den
königl. preußischen Ministerpräsidenten herrn Grafen v. Brandenburg
gerichtet hat, ausgesprochen, daß er nicht im Falle sei, den Beitritt
seiner hohen Regierung zu erklären. Seit jener Zeit hat die königl.
bairische Regierung erwarten zu mussen geglaubt, ob sich eine Aussicht
ur Beseitigung derivergen Differenzpunkte eröffnen merde melke durch gur Befeitigung derjenigen Differengpuntte eröffnen werde, welche burch Die erwähnten Berhandlungen nicht gehoben waren. Diefe Musficht scheint nun allerdings durch die Art und Beife, in welcher die Berab. redung vom 26. Mai d. I. von der königl. preußischen Regierung den beiden Kammern des preußichen Reichstags vorgelegt worden sind, abgeschnitten worden zu sein. Demgemäß ist der Unterzeichnete von seiner hohen Regierng ermächtigt worden, zu erklären, daß sie sich außer Stande sieht, dem Bündnisse vom 26. Mai d. I. beizutreten und den jenem Bündnisse beigefügten Entwurf der deutschen Reichsverkassunge unverandert anzunehmen. Der Unterzeichnete ergreift mit Bergnugen auch diese Gelegenheit, die Berficherung feiner ausgezeichnetften Dochachtung zu erneuern. Munchen, am 8. Geptbr. 1849. (Gez.) v. b. Pfordten.

Freiburg, b. 13. Gept. Geftern find hier bie Boruntersuchungen gegen preußische Freischarler geschloffen worden. Tobesurtheile murben in der letten Beit nicht mehr von bem Rriegsgerichte gefallt. Die letten hier jum Tobe verurtheilten waren S. Dorl aus Roln und Schrodt aus Revelaer. Spruch gegen fie erfolgte am 23. Muguft, murbe aber nicht vollzogen, ba ein wurdiger Chrenmann fich fur diefelben beim General Birfchfeld verwandte. General v. Birfchfeld, ein burch= aus humaner Mann, ging, wie zu erwarten ftand, auf bie Borftellungen ein und fandte die Prozesse Beiber, wie auch Die Urtheile, nach Berlin zur Beftätigung. Bon Berlin ift noch fein Entscheid erfolgt. Prof. Rintel fitt in Conderhaft, ift aber, wie ich aus zuverlaffiger Quelle weiß, guter Dinge, ba bie Tobesgefahr auch an ihm vorüber gegangen ift. (R. 3.)

5

Stuttgart, b. 11. Sept. Die "Burttembergische Zeistung" berichtigt ihre Nachricht von Erkrankung bes Staatsraths Romer an einem Unfalle ber Cholera; Herr Romer hat keinen folchen Unfall gehabt.

Leipzig, b. 17. Sept. Der Rath unferer Stadt ver offentlicht unterm 15. Sept. folgende Befanntmachung: Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im Berlauf ber lettverfloffenen Boche die Bahl ber Cholerafalle auf hiefi= gem Plate fich von Sag ju Sag vermindert hat, fodaß vom 8. bis 14. b. M. überhaupt nur 28 Cholerafrante hier verftorben find. Um etwaigen Migverstandniffen zu begegnen, machen wir bei biefer Bekanntmachung barauf aufmerkfam, bag biefelbe bie Bahl ber vom 8 .- 14. Sept. an ber Cholera Berftorbenen mit 28 gur offentlichen Renntnig bringt, mahrend die Bahl ber vom 8. - 14. Sept. an der Cholera Berftorbenen und Beerdig= ten laut Begrabniflifte 48 mar. Dies erlautert fich badurch, daß unter biefen 48 Beerdigten noch 20 von den am 5. - 7. Sept. an Cholera Berftorbenen fich befunden haben. Um 15. Sept. find hier an ber Cholera nur brei Tobesfalle, am 16. Sept. nur einer angemelbet worben. Um 17. Sept. mar bis Mittag 12 Uhr noch fein Tobesfall zur Kenntniß ber Behorbe (D. U. 3.) gefommen.

Oldenburg, b. 14. Septbr. Unser Regierungsbevolls machtigter, ber Minister Oberst Moste, ist heute zum Absichluß bes Beitritts zu bem berliner Bundniß von hier nach Berlin abgereift.

Wien, b. 14. Septbr. Der Kaifer ift von einer fleinen Unpäßlichkeit wieder völlig hergestellt und foll, obschon das Gegentheil versichert wird, morgen die Reise nach Gilli und Eriest antreten.

Die Oftbeutsche Post fagt: Wir glauben wohl unterrichtet ju fein, wenn wir unfern Lefern melden, bag bie Frage ber Centralgewalt binnen wenigen Tagen ihren Abschluß erhalten wird. Die Grundlage ber neuen Centralgewalt wird ber frankfurter Befchluß vom 28. Jun. v. 3. bilden; ftatt ber einheitlichen Leitung follen jedoch Defterreich und Preußen gemeinsam bie Erecutive bilden und zwar in Form eines Comite von mehreren Personen, wobei Defterreich den Borfit fuhren wird. Die andern beutschen Regierungen werden wie bis= her burch Bevollmachtigte bei diesem Comité ober Directorium fich vertreten laffen. Erzherzog Johann, ber mit mahrer patriotischer Singebung seine schwierige und undankbare Diffion vollsührte, soll gesonnen sein, von bem Augenblicke, wo die neue Centralgewalt befinitiv geordnet ift, fein hobes Umt nie: berzulegen. Die neue Centralgewalt foll vor ber Sand auf bie Dauer eines halben Sahres eingefett werden; bis zum Ub: lauf beffelben hofft man über bie definitive Berfaffung Deutsch= lands einig ju fein. Wir horen, bag Defterreich mit ber Borlage eines beutschen Berfaffungsentwurfs in ber allerfurzeften Beit hervortreten wird.

Die Ugramer Zeitung vom 11. September bringt einen Generalbe fehl bes F. 3. M. Coronini, worin gesagt ist, daß der Ban, sorgsam bedacht für das Bohl dieses ihm so theuren Landes, bei nun zu Ende geführtem Kriegszustande in Ungarn, nicht länger die so bereitwillig in den verhängnisvollen Zeiten der Noth und Gesahr zur Vertheidigung des Baterlandes aufgebotenen Kräfte den Familien und dem Landbaue entziehen wolle. Derselbe säume daher nicht zu versügen, daß alle croatisch slawonische Landes Bataillons: als die fünf croatischen, die beiden poczeganer, das karolysche sereczaner Bataillon, sowie die topologer Sereczanerabtheilung unverweilt aufgelöst

Stuttgart, b. 11. Sept. Die "Burttembergische Zei- und sammtlich ihren fruhern Berhaltniffen zugeführt werben "berichtigt ihre Nachricht von Erkrankung bes Staats- mogen.

Italien.

Ein Brief aus Rom vom 5. Septbr. im "Journal bes Debats", welcher es als hochst wahrscheinlich barftellt, baß es in ben nachften Tagen zu einem vollständigen Bruche zwischen der frangofischen Beborde und der papftlichen Commission fom= men werbe, hat, namentlich in Paris, großes Muffehen erregt. Dogleich wir feinen Grund haben, an dem Fortbefteben des mehrermahnten gespannten Berhaltniffes ju zweifeln, fo ent-halt jene Correspondenz boch feine Facta, welche uns zu ber Unnahme berechtigten, als fei in den letten Tagen eine Uenberung jum Schlimmeren eingetreten. Wenn fich ber 3wiefpalt zwischen ber frangofischen Militairbehorde und ben Cardinalen noch gesteigert hat, so werden die lettern Rom nicht verlaffen haben; bas Gerucht lagt bas Greigniß auch bereits eingetreten sein; doch wiffen wir nichts Sicheres Darüber. Derfelbe Brief bes "Journal bes Debats" frischt ferner von Reuem feine Ungaben von ber muthmaglichen Abficht Pius IX. auf, fich nach Loretto und von da nach Bologna zu begeben. Much von ber beabfichtigten Theilnahme bes Papftes an einem Furften = Congreffe, bei welchem neben ihm naturlich Defterreich bie Saupt= rolle fpielen murde, ift die Rede. Mus den fich widersprechen= den Nachrichten, welche Dius IX. bald einem Gingeben auf Die Borfchlage Frankreichs fo abgeneigt wie moglich erscheinen lasfen, bald ihn als zu ben versohnlichsten Schritten bereit schilbern, ift es unmöglich, ein sicheres Ergebniß zu ziehen; die mei= ften Berichterstatter scheinen auch ihre Bermuthungen weniger aus einzelnen Facten, als aus der Lage der Dinge im MIge= meinen, wie fie fich ihnen barftellt, zu entnehmen. Wenn wir die verschiedenen Mittheilungen gegen einander abwagen, fo nei= gen wir uns allerdings noch zu der Unficht, an die nachgiebige Stimmung des Papftes zu glauben. Roftolan foll ebenfalls der Meinung gewesen sein, Dius werbe den Bunfchen ber frangofi= fchen Regierung entgegenkommen und foll fich eben beshalb ber Beroffentlichung tes Briefes bes Prafidenten miterfett haben, weil er befürchtete, badurch, daß fein Entgegenkommen als erzwungen erscheinen konnte, eine gefahrliche Opposition im Cardinals: Collegium hervorzurufen. Der ofterreichische Gefandte foll es hauptfachlich gemefen fein, welcher bem Papfte ben Rath ertheilte, ben Brief als bloge Privat-Mittheilung gu betrachten.

Schweiz.

Bern, b. 13. September. Nachdem die französische Regierung sich endlich bereit erklart hat, den Führern des badischen Ausstandes zc. freien Durchpaß durch Frankreich zu gestatten, hat der Bundesrath an die betreffenden Cantone ein Circular erlassen, zusolge dem die Flüchtlingschefs zc. binnen drei Tagen den Schweizerboden zu verlassen haben. Auch sollen die in Genf sich aufhaltenden französischen Flüchtlinge in das Innere der Schweiz gewiesen werden. (D. 3.)

Die Berner Zeitung bemerkt zu dem oben erwähnten Beschlusse des Bundesraths in Betreff ber Flüchtlinge: Der Beschluß ist und bleibt eine Berletzung des Usple im Princip. Die Ehre und Würde der Schweiz sind in hohem Grade durch

benfelben compromittirt.

Jonische Inseln.

Der Aufstand auf Rephalonia hat seit den letten Mittheilungen weiter um sich gegriffen. Um 2. Sept. brachte ein von dort in Korsu eingetroffenes Dampsboot die Nachricht, daß die ansänglich von dem Lord-Oberkommissar getroffenen Maßnahmen die Aufständischen nicht im geringsten eingeschüchtert

haben und bie Bahl ber bahin entfendeten Eruppen gu gering war, um einen wirksamen Ungriff gegen biefelben unternehmen au fonnen. Der Lord Dbertommiffar begab fich baher in eigner Person mit Truppenverstarkung nach Rephalonia, wohin sich auf seinen Befehl auch die auf ber Insel Zante versügbaren Truppen begeben sollten. Das am 5. Sept. von Malta in Rorfu eingetroffene englische Postpadetboot fand, als es Repha-Ionia berührte, die Rube noch feineswegs hergeftellt. Der Bord-Dberfommiffar mare balb ums Leben gefommen, indem ein Solbat, ber hart neben ihm fand, von einer Rugel tobtlich getroffen wurde. Das Standrecht ift in voller Birtfamteit. Bier Insurgenten murben am 4. Gept. burch ben Strang und brei burch Pulver und Blei hingerichtet, und am folgenden Tage follten andere funf Tobesurtel vollstredt werben. Gin Theil ber por Malta ftationirten englischen Flotte ift auf bem Bege nach Rephalonia, und mehrere Schiffe berfelben find schon in ber Rabe biefer Infel. Man zweifelte baher nicht, daß es binnen wenigen Zagen gelingen werbe, die Rube und Ordnung bafelbft wieder herzustellen.

Fonds: und Geld: Cours. Berlin, ben 17. Geptember.

	3f.	Brief.	Gelb.		3f.	Brief.	Belb.
pr. Freiw. Unl.		1065/	1061/8	Pomm. Pfnbbr.	31/0	961/	96
St. Schuldsch.	31/2		881/2	R. = u. Mm. bo.	31/2	963/4	_
Seeh. Pr. = Sch.	-	1013/4	-	Schlefische do.	31/2	-	941/8
Rur = u. Meum.				do. Lit. B. ga=			
ZSchuldverfchr.	31/2	-	841/2		31/2	-	
Brl. Stadt=Dbl.	5	1041/4		Pr.Bf.=U.=Sch.	-	991/2	981/2
bo. o.	31/2	-	841/2				
Bftpr. Pfandbr.	31/9	901/4	1-	Friedrichsd'or	-	137/12	131/19
Großh. Pof. bo.	4	-	991/2	Und. Goldm. à	1		
bo	31/2	891/2	89	5 #	-	122/3	121/6
Dftpr. Pfandbr.	31/2	-	941/2	Disconto	-	-	-

Gifenbahn : Mctien.

Stamm = Mctien.	3f.		i expirca	Зf.	
Brl.Anh.Lit.	atte		Berl. Sambg.	41/2	971/2 B.
A. B.	A	901/2 S.	do. II. Gerie	41/2	921/2 5.
		73 à 1/4 bg. u. G.	do. Poteb .= 902.	4	901/, 3.
do. Samb.		1001/, ba. u	Ibo. bo.	5	1001/816.
bo. St.=Star.		61 6.	bo.bo.Litt.D.	5	95 bj. u. G.
do.Potsd.=M.	4	01 .	Do. Stettiner		
Magd.=Hlbft.	4		Mad. = Peipi.		
bo. Leipziger	4	CE1/ 2 CC 60	Solle = Thur.	41/	961/2 bj. u
Salle = Thur.		651/4 à 66 68.	Goin = Minh	41/	100 bj. u
Coin = Mind.	31/2	94 bz u	bo. bo.	5	102 bà.
bo. Machen	4	501/2 25.	Rh.v.St.gar.		
Bonn = Coln	5	10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-1	b. 1. Priorität	12	
Duffeld.=Elf.	4	67 .			01 00
Steel. Bohm.	4	36'/2 25.	bo. St. = Pr.		81 %.
Michl.=Mart.	31/	84 .	Duffeld.=Elf.		
bo. 3meiabhn.	4	ALK R MAN IN CO. LEWIS MAN	Mschl.=Märk.	4	931/2 9.
Dbichl. L. A.	31/	1053/4 68.	do. do.	1 5	1021/4 .
bo. Lit. B.	31/	1031/4 5.	do.III. Gerie	5	1001/4 bi.
Cofel=Dberb.	4		do.Zwgbhn.		
Brest. Freib.	4		bo. bo.		861/2 6.
Grof - Ohichi.	A	583/4 B. 581/4 G.	Oberschl.	4	Maria - Barrie Carlo
D 000 "-E	1 4	1591/ à 50 hz 11 0	Rraf. Dbichl.	4	781/2 6.
Store - Mai	21/	841/4 à 1/2 bi. u. 6	Cofel=Dberb.	5	_
Brieg=Reiffe	4	02 /4 to /2 08. to.	SteelBohm.	5	
Stred-sterlle	*	64 à 65 bj. u. B.	bo. II. Gerie	1 5	
angu zonn.	*	01 a 05 08. u. 25.	Brsl. = Freib.	4	_
Quitt. : B.			Berg.=Mart.		991/2 6.
Mach.= Maftr.	4		Muslandische		120.
			Stamm :	1	
Ausl. Ob.			Mctien.		
Fr.=W.=Nbb.			Budm .= Berb.		R. Alban problems and make
do. Priorit.	5	99 3.	24 Fl.	4	_
Brioritäts .	1	The Alberta Contract of the Co	Riel=Ult. Sp		99 %.
Mctien.	1		Umft. = R. Fl.	4	-
Berl .= Unbalt	4	1931/. 6.	Malb. Thir.	4	36 3.

Staatspapiere.	Anges boten.	Gefucht.	Staatspapiere. Actien excl. Binf.	Ange- boten,	Gefucht.
Roniglich fachfifche		1	Ppi.=Drest.=Gifenb.		
Staats = Papiere à			P. Dbl. à 31/, %	100010	104
3 % im 14 # %.			Chemn 9 Gifenb	W1141	10.2
von 1000 u. 500 #	_	843/4	Anl. à 10 4 4 %	149.41	
fleinere		- 14	R. pr. St.=Schuld=	Maria Tr	The To
à 4 0/0 bo.bo. 5.500+	1 B	961/2	fcheine à 31/2 0/0 in		long the
bo. bo. s. 500 u.		100/2	pr. Ct. pr. 100	August 1	_
200 à 5 %		1051/-	R. f. öfterreich. Met.		1
bo. bo. Eleinere	_	100 /5	pr. 150 fl. Conv.		1
Ronigl. fachf. Lands		1 1		11 985	
rentenbriefe à 31/2		1 88 1	à5% lauf. Binfen		-
º/o im 14 + F.		1	à 4 % à 103 % im à 3 % 14 \$ %.		-
v. 1000 u. 500 #		92	40 /0/ 14 7 8.	-	1-
fleinere .	44 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	32	Pr. Fred'or à 5 📌		The second
Met. b. ch. fachf.=bair.		-	idem . auf 100	_	-
C=C. bis Mich. 1855		3	Und. ausl. Louisd'or		
à 4 %, (pater à 3			à 5 % nach geringes		0
% D. 100 % .		89	rem Musmungfuße		C
Ronigl. pr. Steuer=		09	auf 100		125/2
Credit=Raffenfch. à		No.	Conv.=Spec. u. Glb.	946-1951	1
à 3 % im 20 fl. F.			auf 100	_	-
v. 1000 u. 500 4		00	idem 10 u. 20 Rr.		
fleinere	-	83	auf 100	_	23/8
	-	-			1 - 18
Leipz. Stadt = Dblis			Metien der 20. 23. pr.	THE P	10000133
gationen à 3 % im			St. à 103 % .	-	-
14 \$ 8			Leipz. Bant = Actien		
v. 1000 n. 500 4	-	94	à 250 🗚 pr. 100	140	-
fleinere		-	Ppg. = Dresd. Gifen=		1
Sachs. erbl. Pfands			bahn=Uct. à 100 🎺	Section 1	A CONTRACTOR
briefe à 31/2 %		1941004	pr. 100	-	1041/2
von 500		90	Sächs. = Schles. do.	in the life	100.700
von 100 u. 25	-	-	pr. 100	-	88
à 4 % von 500	-	993/4	Löbau = Bitt. bo.	Jan 12	18
von 100 u. 25	-	-	pr. 100	-	20
Sachf. lauf. Pfand=			Dagbeb.steips. Div.		The second
briefe à 3 % .	-	85	Sch. bo. pr. 100	_	193
Sach [. bo. bo. à 31/40/0	_	95	Chemn. = Rief. E .= U.	12/2/19/19	Mana.
= bo. bo. à 4 %	-	991/2	à 100 \$ 1. 3. jinslos	_	31

Getreidepreife.

(Mach Berliner Scheffel und preuß. Gelde.) Magdeburg, ben 17. September. (Mach Bispeln.)

241/2 \$ 161/2 = Beigen 43 Gerfte 22 Roggen Dafer 14

Berlin, ben 17. Ceptember.

Beizen nach Qualität 47—53 s.
Roggen loco und schwimmend $24^{1}/_{2}$ —26 s.

**Progen loco und schwimmend $24^{1}/_{2}$ —26 s.

**pr. September/October $24^{1}/_{2}$ s verf.

**Dctober/November 25 u. $24^{2}/_{4}$ s verf.

**November/December $25^{1}/_{4}$ Br.

**pr. Frühjahr 27 s Br., $26^{2}/_{4}$ verf.

Serste, große loco 23—25 s.

**Eleine 16—18 s.

**Dafer loco nach Qualität 14—15 s.

Dafer loco nach Qualität 14-15 %.
pr. Geptember/October 48pfb. 14 %.

pr. September/Divote 20p10. 12 γ.

= 50pfd. 15 φ. Br.

= pr. Frühjahr 48pfd. 16 φ Br., 50pfd. 16\(^1/2\) φ Br.

Rüböl loco 14\(^2/3\) φ Br., 14\(^1/12\) ā \(^5/8\) G.

= pr. September 14\(^5/8\) φ Br., 14\(^1/12\) G.

= September/October 14\(^1/8\) φ Br., 14\(^1/2\) 14\(^1/12\) u. \(^5/8\) bi.

Doctober/November 14\(^1/8\) φ Br., 14\(^1/4\) u. 14\(^1/8\) bi.

November/December 14\(^1/6\) φ Br., 14\(^1/4\) G.

. pr. Lieferung pr. Gept./Dct. 12 4 Br., 113/4 bg. u. G. Mohnöl 151/, à 15 %.

Sanfol 131/2 4. Palmöl 121/2 4

Subfece Thran 12 f.



विद्यात क्षा

Spiritus loco ohne Kaß $14^{7}/_{8}$ of verk. u. Br.

mit Kaß $14^{1}/_{8}$ of verk.

pr. September/October $14^{1}/_{8}$ of verk. u. Br., $14^{1}/_{4}$ S.

October/November/December $14^{1}/_{8}$ of verk. u. Br., $14^{1}/_{4}$ S.

pr. Frühjahr $15^{1}/_{8}$ of verk. u. Br., 15 S.

Wegen des Heiertages kam kein Geschäft zu Stande. Die Preise wie am Connabend.

Wasserstand der Saale bei Salle am 17. Ceptbr. Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 guß - 3oll. am 18. Ceptbr. Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 guß 1 3oft. Bafferstand ber Elbe bei Magdeburg am 17. Ceptbr. 54 3oll unter U.

Fremdenlifte.

Angefommene Frembe bom 17. bis 18. Ceptember.

- 3m Rronpringen: Ge. Durchl. ber gurft ju Sobenlobe=Dehringen m. Fam. Die oren. DDr. med. Saufmann u. Jager u. or. Med.= Rath Jager a. Stuttgart. Die bren. Rauft. Thorframer a. Rhendt, Philipp a. Pefth, Berger a. Bremen. fr. Major Scherbening a. Altenburg.
- Stadt Burich: Die bren. Raufl. Pofen a. Berlin, Berring a. ham = burg, Madenfen a. hannover. Dr. Partif. Theune a. Dreeben. Gr. Ger.=Uffeffor Barring a. Breslau.
- fr. Rechtsanwalt Seeligmüller a. Connern. Coldnen Ring: Pred. Biedermann a. Schonendorf. Gr. Lehrer Gartner a. Potedam. or. Raufm. Rohrborn a. Schweinfurt.
- Englischer Sof: fr. Literat Sachs a. Munchen. fr. Mufikbirefter Apel a. Darmstadt. Dr. Rechnungsführer Irmer a. Ringenwalde. Dr. Lehrer Schaller a. Potsbam. Dr. Dberförster Rühnast a. Söffin. Die Dren. Rauft. Lohmann a. Rotterbam, Rethe a. Berlin, Thurmer a. Stralfund.
- Goldnen Löwen: fr. Dr. Ewald a. Breslau. fr. Defon. Robelein a. Galje. Die bren. Rauft. Dahn a. Maing, Biegand a. Magbe=
- Stadt Hamburg: Die fren. Raufi. hornung a. Frankenhaufen, Steinhardt a. Magbeburg, Raifer a. Koln, Sander a. Norbhaufen. Dr. Gutsbef. Fabricius a. Konigsberg. or. Maschinift hafnow a.
- Schwarzen Bar: Die fren. Schichtmftr. Muller a. Grofpohla, Baus= borfer a. Lauenftein. Dr. Rechts-Canb. Starte a. Leipzig.
- Soldne Rugel: Dr. Partif. Beife a. Berlin. Die bren. Fabrif. Gefing u. Volkmann a. hersfelb. hr. Kammerfänger Kur; a. Gotha. dr. Urchitekt Umberg a. Wiehe. Die hrrn. Kaufl. Großmann a. Stuttgart, Kleinert a. Magdeburg, Selighaus a. Berlin.
- Bur Gifenbahn: Die fren. Raufl. Wernthal a. Magbeburg, Bertel a. Stettin, Beder a. Liebenwerda, Frantel a. Prenglau. Dr. Fabrit. Dffenhauer a. Finftermalbe.

Bekanntmachungen. Befanntmachung.

3ch finde mich veranlaßt, auf folgende Bestimmungen ber Berordnung vom 9. Februar b. J., betreffend bie Errichtung von Gewerberathen und verschiedene Abanderungen ber allgemeinen Gewerde : Dronung, besonders aufmertsam zu machen:

§. 23. Den nachstehend benannten Sandwertern ift fortan ber Beginn bes felbstständigen Gewerbebetriebs nur bann geftattet, wenn fie entweder in eine Innung nach vorgangigem Nachweise ber Befahigung jum Betriebe ihres Gewerbes auf: genommen find, oder biefe Befähigung vor einer Prufungs: commiffion ihres Sandwerts befonders nachgewiesen haben. Diefe Sandwerter find:

Muller, Bader, Pfefferfuchler und Conditoren, Gerber aller Urt, Lederbereiter, Rorduaner, Pergamenter, Schuh : und Pantoffelmacher, Sandschuhmacher und Beutler, Rurschner, Sattler, mit Ginschluß der Riemer und Lafchner, Capezierer,

Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Burftenbinder, Perruden, macher, Sutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Beber und Wirker jeder Urt, Posamentierer und Knopfmacher, Schneider, Tifchler und Stuhlmacher, Rade : und Stellmacher, Groß : und Rleinbottcher, Drechsler aller Art, Rammmacher, Rorbflechter, Zopfer, Glafer, Grob = und Kleinschmiede jeder Urt, Deffer= fcmiebe, Nagelichmiebe, Rupferfcmiebe, Buchsenmacher, Sporer, Schloffer, Feilenhauer, Rabler und Siebmacher, Rlempner, Schwertfeger, Gurtler, Gelb : und Rothgießer, Glodengießer, Binngießer, Gold = und Gilberarbeiter, Gold = und Gilberfchla= ger, Uhrmacher, Bergolber, Maler und Ladirer, Farber, Geifenfieder.

§. 30. Die Bestimmungen bes §. 23 finden auf den Betrieb von Fabrifanftalten, fo wie auf die Unfertigung von Fabrifaten, beren Erzeugung zu ben Rebenbeschäftigungen ber Landleute ber Gegend gebort, oder burch Saglohnerarbeit bewirft wird, feine Unwendung. Die durch ortliche Berhaltniffe bedingten nahern Festsetzungen hieruber bleiben ber Regierung, nach Unhörung bes Gewerberathes und ber Communalbehorbe. vorbehalten.

§. 31. Den Fabrifinhabern ift bie Befchaftigung von Sandwerfsgefellen nur foweit fie berfelben gur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrifate, sowie gur Un= fertigung und Inftanbhaltung ihrer Wertzeuge und Gerathe bedurfen, geftattet.

6. 32. Fabrifinhaber, welche ein ben Bestimmungen ber 6. 23. und 26. diefer Berordnung unterliegendes Gewerbe betreiben, ohne die Befähigung jum handwertsmäßigen Betriebe beffelben nachgewiesen zu haben (§. 30), burfen außerhalb ihrer Kabrikstätten keine Gesellen oder Gehülfen beschäftigen.

§. 47. Sandwerksmeifter (§§. 23., 24., 26.) burfen fich gu ben technischen Arbeiten ihres Bewerbes nur ber Gefellen, Behülfen und Lehrlinge ihres Sandwerks bedienen, foweit nicht von bem Gewerberathe eine Musnahme geftattet wird. Die Beschäftigung weiblicher Perfonen unterliegt feiner Beschran=

6. 48. Gefellen und Behulfen burfen, soweit nicht nach ben §6. 31. 76. Ausnahmen ftattfinden, in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Sandwerks in Arbeit treten.

6.74. Ber ben Berbotsbestimmungen ber 66.23. 25. 31. 32. 33. 47. 69. zuwiderhandelt, oder zu ihrer Umgehung durch Leis hung feines Namens mitwirkt, ift mit Gelbbufe bis gu 200 Thir. ober mit Gefängniß bis ju 3 Monaten zu bestrafen. Im Biederholungsfalle fann außerbem auf Berluft ber Befugniß jum felbstftandigen Betriebe bes Gewerbes ertannt werden.

Dieselbe Strafbestimmung gilt für bie Uebertretung ber nach §. 26. von ber Regierung ober von bem Ministerium fur Sandel, Gewerbe und offentliche Arbeiten ober nach §6. 29. 34. durch Ortsfatuten getroffenen Festsehungen.

Mugerbem mache ich auch noch barauf aufmertfam, bag bie im §. 131. der allgemeinen Gewerbe Dronung vom 17. Januar 1845. benannten Sandwerker nach Publikation diefer Berord= nung bie Befugniß, Lehrlinge zu halten, fofern ihnen folche nicht schon bei Berfundigung des fraglichen Gefetes zustand, nur daburch erlangen, daß sie entweder in eine altere ober neuere Innung nach vorgangigern Rachweise ber Befahigung jum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen worben ober biefe Befähigung besonders nachweisen und baß ferner nach S. 148. 1. c. vor ber Aufnahme eines Lehrlings in bie Lehre, feftzustellen, ob der Lehrherr befugt ift, Lehrlinge zu halten.

Salle, ben 14. Geptbr. 1849.

Der Landrath bes Saalfreifes. v. Baffewig.

Bekanntmachung.

Die Mitglieder ber Ronigl. Preuß. Berlin werden hierdurch erinnert, ihre Bahlung zu fehr billigen Preisen bis spå teftens zum 23. Gept. b. 3. an ben Commiffarius biefer Unftalt, Dber: Bergrevifor Dr. Thiele gu Salle (Promenade Mr. 1486 am Schaufpielhaufe) abzuliefern. Die Bablungen burfen aber nicht in auslandischem Pa: piergelde geleiftet merben.

Die gur Beziehung von Wittmen Penfionen berechtigten Damen fonnen ihre am 1. October d. 3. fälligen Penfionen für bas halbe Sahr vom 1. October 1849 bis 31. Marz 1850 gegen vorschriftsmäßige Duittung bei bemselben Commissarius, vom 1. bis 4. October b. J. von fruh 8 Uhr bis Abends 6 Uhr in Empfang nehmen.

Berkauf. 3ch bin gefonnen, mein in Lochwit bei Gerbftadt gelegenes Muh: lengut, mit einem Mahlgange, 15 guß Gefalle mit hinreichenber Wafferfraft, mas im Winter und bei trodnen Commern nicht verläßt, auch ber Baffergefalr nicht ausgefest ift, nebft hinreichenben Defonomiegebauben, ingleichen 8 Morgen 28 Muthen Garten, 5 Morgen 59 Muthen Unpflanzungen und 152 Morgen 151 Muthen vermeffenes Uderland, wovon einige 30 Morgen neben ber Muhle als feparirtes gand liegen, und bas Bange fich gu gutem Rapps : und Beigenboben eig: net, 1/2 Stunden von Gerbftebt und 1 Stunde von der Saale liegt, gang ober theilweise, mit ber vollen Ernte, mit und auch ohne Inventarium, wie es jebem Raufer beliebt, aus freier Sand gu verfaufen. Die Raufgelber tonnen bis über bie Salfte baran fteben bleiben und mol: Ien Raufliebhaber Dieferhalb mit mir felbft in Unterhandlung treten.

Lodwis, im Gept. 1849. Albert Stedelberg.

Gin Cohn achtbarer Eltern wird als Lehrling gefucht in ber Tuchhandlung von Ludwig Rudow in Merfeburg.

Um verg. Sonntag, ben 9. c., hat fich auf bem Martte gu Sorburg bei Schfeu-Dit ein gelbbrauner u. weißgeflecter Sund (engl. Borer), auf ben Ramen Rappo borend, verlaufen; wer benfelben auf bem Rittergute Glesien abgiebt, erhalt nebft Erftattung ber Futterfoften eine angemef: fene Belohnung.

Gine eiferne Gelb : Raffe ift billig gu verkaufen gr. Ulrichsftr. Dr. 70.

Cigarren-Fabrikanten

allgem. Bittmen : Berpflegungs : Unftalt gu empfiehlt gute Pfalzer : Sabacte in Ballen, wie auch ausgewogen, gegen baare

I. Ehrenberg in Halle, fleine Ulrichsftrage Dr. 1017.



Heilsame Erfindung. Das neuerdings bedeutend verbefferte

Reilage zu Ner. 217 des Conners

Hümmert's Pollution - Verhütungs - Instrument,

befitt die heilfame Gigenschaft, daß es ohne im Beringften Unannehmlichkeiten ober nach: theilige Folgen für die Gesundheit herbeizufuh-ren, durchaus niemals eine Spur von Pollution zuläßt, sobald es nur eine

furge Beit gebraucht worden ift. Die Bahrheit diefer Musfage ift durch vielfeitige Erfahrungen beftatigt und die Inftrumente burch beruhmte Profefforen und erfahrene Mergte Deutschlands gepruft und fur heilfam anerkannt worden, fo baff wir uns aller weitern Empfehlungen enthalten. Die geehrten Ubnehmer erhalten bei portofreier Ginfendung bes Betrags, Inftrument nebft Gebrauchs Unweifung ju nachstehenden Preifen, als:

1 Inftrument von feinem Detall . gepragten Meffing . . 3 Reufilber

bei Phil. Schlesinger & Comp. in Bleicherode bei Nordhaufen.

Gleichzeitig ftellen wir bei richtiger Unwendung eine Garantie über den Rugen Diefes Instruments von 20 Friedrichsb'or.

3ch warne hiermit Jedermann bei 5 RP Strafe, nicht über meine Biefe, in ber Paffendorfer Mue, dicht am Graben, welche an die Magiftrats-Biefe grangt, gu fahren. 1 Se gebe ich bemjenigen, ber mir hiervon Unzeige macht; ben Ueber= schuß erhalt die Urmenkaffe.

C. F. Mente sen.

Mittwoch den 19. September fomme ich mit 12 Stuck gut ge: rittenen Pferden in Merfe-burg an. 21. Jüdel, Pferdehandler.

Berfauf.

40 Stud Sammel fteben ju verfaufen bei Muguft Bolge in Fienftebt.

Ein schwarzbunter 3jahriger Bucht= bulle fieht zu verkaufen bei Werner in Raundorf b. Petersb.

Frische Rebhuhner fauft in jeber Quantitat und gablt ben bochften Preis ber Bilbpretshanbler Diet, Reumartt Dr. 1120.

Rubfaatstroh vertauft ber Defonom Sachfe, große Brauhausgaffe Dr. 344. tag bei

Stadt: Theater in Halle.

Mittwoch ben 19. Cept.: Carl XII. auf Rugen, Buftfpiel in 4 Mcten von Dr. Carl Topfer.

Mit Ende biefer Woche werben bie Liften bes Pramien = Ubonnements gefchlof= fen und bie Gewinne in nachster Boche gezogen. Da ber von mir ausgegebene Plan wohl nicht überall richtig verftanden worden, fo bemerke noch, daß durchaus gar feine Rieten, fondern nur Gewinne bei tiefer Berloofung fallen und jeder Gin= fat minbeftens benfelben Betrag an Billets jum Abonnementspreise jurud erhalt; biefe Billets sowohl wie die aller übrigen Gewinne fonnen im Laufe von 3 Monaten in 45 Borftellungen beliebig verwendet werben. Much fonnen ja bie gewonnenen Billets verwerthet werden und bieten bes: halb außer bem Bergnugen bes Theater= befuchs auch noch einen pecuniaren Bortheil. Das gange Abonnement ift uberhaupt nur barauf berechnet: ein folibes Befteben einer Theater-Unternehmung moglich zu machen und läßt fich baber um fo mehr auf eine gabireiche Theilnahme hoffen.

Böllberg.

Mittwoch ben 19. b. M. Gefellichafts:

Bebaueriche Buchbruderei in Balle.



30 tro

De

fer

in

an

lidy

The

folg

lidy

184

die Cötl

Rui

und

der

Mü

Dief

Das

find

Des (

Des

gen

ber

gegi

als

mer

gån

Ma

niet

Xa

gest

Be

må

ein

ist

PI

nu

un

ube

ver

2

ger

me

oa

Paga fei fei ein de

Beilage zu Mr. 217 des Couriers, Hallischer Zeitung für Stadt und Land.

Deutschland.

Notedam, b. 15. September. Se. Sobeit ber Bergog von Braunschweig ift auf Schloß Sanssouci einge' troffen.

Berlin, b. 18. Sept. Se. Maj. ber König haben geruht: Den bisherigen Professor an ber Universität in Jena, Dr. Hasser, zum orbentlichen Professor der Medizin bei der Universität in Greifswald und den bisherigen außerordentlichen Professor an der Universität in Gießen, Dr. Barbeleben, zum ordentzlichen Professor der Chirurgie und zum Direktor der chirurgisschen Klinik bei der Universität in Greifswald zu ernennen.

Die heute ausgegebene Mr. 33 ber Gesetssammlung enthalt folgende Bekanntmachung, betreffend ben Beitritt ber Herzoglich Unhalt-Cothenschen Regierung zu bem Munzkartel vom 21. October 1845:

"Jufolge der Berordnung vom 9. August 1847 (Gesetsammlung pro 1847, pag. 355) wird hierdurch jur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Herzoglich Anhalt = Cöthensche Regierung für das Eerzogthum Anhalt = Cöthen dem zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Murkessen, Bamen, Burkessen, bem Großberzogthum Hessen, den bei dem thüringischen Zoll = und Handelsverein betheitigten Regierungen, Braunschweig, Massau und der freien Stadt Franksurt unter dem 21. October 1845 abgeschlossenen Münztartel (Gesetzammlung pro 1846 pag. 478) beigetreten ift, so daß dieses nunmehr auch der gedachten Regierung gegenüber in Beziehung auf das herzogthum Anhalt=Cöthen in vorkommenden Fällen volle Anwendung sindet. Berlin, den 31. August 1849. Die Minister der Departements des Staatsschaßes und des Münzwesens Graf v. Brand en burg. v. Kabe. Des Innern v. Manteuffel. Der Justiz Simons. Der auswärtisgen Angelegenheiten v. Schleinig."

Die preußischen Truppen in Schleswig werden in Folge der Berwickelungen, welche die Renitenz der dortigen Beamten gegen die Landes-Berwaltung noch in ausgedehnterem Maße als leider bereits geschehen hervorzurusen broht, um ein Regi-

ment verftarft werden.

en

ie

1=

the

ne

en

us

ne

ts

fe

e=

en

et

en

:3=

r:

r=

er=

es

g=

n.

3=

Die Tarife fur Benutung ber bem Privatpublikum zugangig zu machenben elektro-magnetischen Telegraphen, die Gr. Majestat jett zur Genehmigung vorliegen, sind außerordentlich niedrig gestellt. Dem Vernehmen nach wird durchschnittlich der Tariffat für ein zu telegraphirendes Wort auf 1 Pfennig festgestellt werden.

Roblenz, b. 14. Septbr. Ein gestern hier angelangter Besehl ordnet die sofortige Bereithaltung einer Unzahl von Gesmächern im hiesigen Königlichen Schlosse an, zu deren Beziehung ein hoher Gast schon bald erwartet wird. Irren wir nicht, so ist dieser kein anderer, als Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen, welchem, wie wir horen, das Ober-Kommando nicht nur der in Baden verbleibenden Truppen, sondern auch der in unserer Provinz und in Bestphalen kantonnirenden Urmee-Corps übertragen worden ist.

Buckeburg, b. 12. Septbr. Bon ber hiefigen Standeversammlung ift ber einstimmige Beschluß gefaßt worden, bem Drei-Königs-Bundnisse beizutreten, wobei jedoch ber Borbehalt gemacht wurde, daß dem Fürstenthume der Rücktritt freigestellt werben musse, wenn einer der dasselbe umschließenden Staaten von den Bundnisse sich zuruckziehen sollte.

Flensburg, b. 14. Septbr. Wir erfahren so eben burch Privatichreiben: daß der Konig von Danemark nach vorhergegangenem Vortrag des Staatsministeriums, einer Verfügung seine Bestätigung ertheilt hat, wonach den schleswisschen Schiffen, sobald sie in einem danischen Hafen einlaufen sollten, das eingebrannte "Danske Eidan" ausgehauen und dafür der von der Landesverwaltung angeordnete Namenszug des Konigs eingebrannt; ingleichen sollen sie sich der Interims-Flagge wie sie

vorgeschrieben, mit ben beiben schleswisschen Lowen und ber Krone, in der Ede des Flaggenstockes, bedienen und nicht den Dannebrog zu führen berechtigt sein. Es ware dieses einerseits sehr anerkennenswerth, denn es liegt darin das sicherste Zeichen, daß man die Selbstständigkeit Schleswigs streng anerkennen will; andererseits sinden wir, daß diese Berordnung gegen die Bersügung der Landesverwaltung verstößt, welche es den Schissen ausdrücklich frei stellt, unter danischer Flagge und dänischem Brandzeichen zu sahren. Das Recht danischerseits es zu verbieten, daß die schleswisschen Schisse unter seiner Flagge und seinem Brennzeichen sahren, nachdem sie ihre eigene Flagge und zeichen haben, wird ihnen wahrlich niemand bestreiten können und in dem Herzogthume, wo man dieses auch gerne recht streng unterscheidet, wird diese Nachricht viele Freude machen. (D. R.)

Wien, b. 15. Sept. Aus ber Moldau melben heutige Briefe, daß die dorthin übergetretenen Ungarn 3= bis 4000 Mann stark bei Widdin gelagert stehen. Bem und Kofsluth befinden sich unter ihnen und wird dadurch die Nachricht von des Ersteren Gefangenschaft durch die Russen widerlegt. Bon Seiten Desterreichs ist auf die Auslieferung bei dem Passcha von Widdin angetragen, dieselbe bis auf weitere Befehle von Konstantinopel aber verweigert. Die übergetretenen Insurgenten sind mit Zelten von den Türken versehen und leben

gang behaglich.

Mus Romorn fehlen neuere Nachrichten; General Uffermann ift Kommandant. Diefer hat feit langerer Zeit besondere Thatigfeit entwickelt. Muf dem Sandberge am rechten Donauufer wurden 10 Blodhaufer, Redouten und Flefchen angelegt, um Die Einnahme Diefes wichtigen, bem Belagerer unumganglich nothigen Punktes zu erschweren. Sierdurch wird es auch moglich, die Besatung in bem weiten verschanzten, größtentheils kasemattirten gager unterzubringen, mahrend andererseits durch bie Befestigung bes Sandberges bie Cernirungelinie um bas vierfache verlangert und bem Belagerer die dominirenden Punfte entzogen merben. Jedes einzelne Werk des Sandberges wird mit großem Berlufte genommen werden muffen, bevor die Belagerung ber eigentlichen Festung erfolgen fann. Der Brucken= topf am rechten Ufer (Donaufort) ift mit bombenfesten Rafe= matten fur 2000 Mann bergeftellt worden, beffen Erfturmung 6000 tapfere Manner in Unfpruch nimmt. Rach ber Lofung Diefer helbenmuthigen Mufgabe Geitens ber f. f. Eruppen bliebe bie Sauptfache: bie Festung am linken Ufer zu nehmen. Dazu muß naturlich erft bie bei 3000 Rlafter lange, gegenwartig vollig ausgebaute Palatinallinie erfturmt werden; felbe umfchließt bie Stadt und die außerhalb liegenden großen Magazine. Mit ber Palatinallinie fallt auch ber Brudentopf am linten Baagufer und die Befatung mußte fich bann auf die Bertheibigung ber inneren Festung beschranken. Bor ber Palatinallinie wird wegen ber fteten Ueberschwemmungen bes nieberen Terrains bas Mufführen von Belagerungsbatterieen nur burch foftspielige, langwierige Unterbauten ftattfinden tonnen und bas Lagern ber Truppen vor biefem Dbjefte viele Rrantheiten erzeugen. Daffelbe Sinderniß maltet auf bem linten Baag-Ufer vor, wo nach ber Ersturmung des minder festen Brudentopfs noch ber mach: tige Fluß zu überbrucken fommt. Mußerdem ift bie Befatung auf mehr als ein Sahr verpflegt und erzeugt fich Papiergelb, fo viel fie bedarf, um es mit 3mang in Cours zu feten. Die Befatung gablt 500 Ranonen, wovon 8 Batterieen à 8 befpannten Feldpiecen und bei 50 Stud Ballgeschute nebft 1400 Bespannungspferden. Thally Fortififations. Direktor; die Dberften Morit Rosztolanni, Graf Paul Efterhagy, Rakovszen und Janit führen Divisionen.

borben eine Lifte ber 69 Namen folder Perfonen gugefenbet werden wird, die als Theilnehmer an bem Ungarifchen Mufftande verfolgt werden. Wir laffen bas Signalement bes Saupthelben folgen: - Roffuth, Ludwig, gemefener Movocat, Sournalift, Finangminifter, Prafident bes Ungarifchen Landes: vertheidigungs : Musichuffes, und gulett Praf. : Bouverneur ber Ungar. Republit, 45 Sahre alt, aus Sag: Berenni in Ungarn geb., afathol. Religion, verheirathet, mehr als mittelgroß, maßig fart, mager, hat ein ovales Geficht, blaffe Gefichtsfarbe, bobe offene Stirn, fastanienbraune Saare, blaue Mugen, ftart buntelbraune Mugenbrauen, platt gebruckte Dafe, flein hubich geformten Mund, vollständige Bahne, rundes Rinn, schwarzen Schnurr : und Rinnbart, spricht beutsch, ungarisch, lateinisch, flow., etwas frangofisch und italienisch. Als befondere Rennzeichen bienen: Naturliche Gefichtsfarbe, Loden, Die Saare am Scheitel fchutter bis zur Rahlheit, die Bruft ziemlich breit, eber flach als erhoht, die Sand gart, weiß, Die Finger lang. Die Saltung in ruhiger Stimmung: feierlich, von einem gewiffen Unftande, die Bewegungen gefucht; ber Bang meift aufrecht, feine Stimme angenehm, einschmeis einfinden zu wollen.

Das "Conft. 281. a. 23." melbet, bag nachftens allen Be- chelnb, und felbft wenn er leife fpricht, leicht vernehmlich. Er macht ben Gindruck eines Schwarmers, vorzüglich liegt in feinem ichon geformten Muge ber Musbrud von Schwarmerei; ber Blid nach oben, ber ihm febr eigen ift, unterftutt febr biefen Musbrud. Die Energie feines Charafters fpricht fich in feiner außeren Erscheinung nicht aus. Die Deutsche Sprache schreibt er meber orthographisch noch fonft richtig.

> Personen: Frequenz der Magdeburg:Leipziger Gifenbahn.

Bis incl. ben 1. Septbr c. murben beforbert 455,578 Perfonen. Bom 2. Septbr. bis incl. 8. Septbr. c. incl.

1479 Perfonen aus bem 3mifchenvertehr 11,987 Perfonen.

Summa 467,565 Perfonen.

Freie Gemeinde.

Die Mitglieder berfelben werben erfucht, fich Donnerstag ben 20. b. Abende Punft 71/2 Uhr in der Bohnung bes Grn. Buchbinder Rraufe (Rathhausgaffe) zu einer Befprechung Der Borftanb.

Bekanntmachungen.

Ganglicher Ausverfauf.

Meine Bohnung habe ich aus meinem mir gehorig gemefenen Saufe in bas bes Sattlermeifters herrn Bufch, gr. Rlaus: ftrage Dr. 871, 1 Treppe hoch verlegt, was ich einem geehrten Publifum befannt mache, mit bem Bemerten, bag ich gefonnen bin, mein Geschaft aufzugeben und Dieferhalb fammtliche in meiner Sandlung befindlichen Rleibungoftude zu herabgefet= ten Preifen, theils auch um bie Salfte ausverfaufe.

Der Schneibermeifter S. Roering.

Behn Stud große gang neue gut gear: beitete gaternen mit Cylinder : Lampen und ftarter Bufverzierung (in der Große ber Stadtlaternen) hat im Muftrag billig gu perfaufen, auch im Gingelnen,

Bernhard Rurge, Rlempnermftr., große Ulrichsftraße Dr. 11.

Ein Rapital von 4000 Ry wird auf erfte Sypothet gegen fechsfache Sicherheit Das Rabere wird auf sofort gesucht. schriftliche Unfragen unter poste restante franco Halle G. A. mitgetheilt.

Gottlob Bahn aus Querfurt fahrt modentlich brei Mal, Dienstags, Donnerstags u. Connabends, über Lauch = flabt nach Salle, die Deffe über alle Sage, und fpannt berfelbe in Salle in ber " goldnen Rugel" aus.

Ein junges gebildetes Madchen von an-Schäftigung im vaterlichen Saufe und Liebe gur Thatigfeit ein ihr in biefer Sinficht fabt Dr. 578. entsprechendes Unterfommen; daffelbe hat fcon mehrere Sahre nicht unbedeutenbe Wirthschaften selbstständig geführt, wurde gern wieder in eine folche eintreten ober auch ber Dame bes Saufes helfend gur Seite fteben. Gie verfteht außer bem Milchwefen und der Rocherei auch Raben und alle feinen weiblichen Arbeiten, fieht nicht auf großen Gehalt, wohl aber auf eine gute Behandlung und fann bis Die chaelis eintreten. hierauf Reflectirende wollen ihre Briefe gefälligft unter ber Ubreffe A. B. poste restante Sangerhausen abgeben, um bas Mahere mitzutheilen ober fich, wenn es moglich ift, per: fonlich zu zeigen.

Gin im Birthschafts =, Material = unb anderem Geschäft gestandenes Madchen, von guter Familie und angenehmem Meu-Beren, fucht jum 1. October c. einen berartigen Dienft. Bu erfragen an ber Salle Mr. 777.

Einige Rochinnen u. Sausmabchen, melche Bafchen, Platten und Raben fonnen, sowie auch Rutscher, fonnen geehrten Berrschaften nachgewiesen werden burch Frau Mohr, Mr. 2172.

Muf bem Rittergute Schochwig fteben megen Beranderung ber Birthichaft circa 250 Stud hammel und Bibbenlammer jum Berfauf.

Gine Lastwaage mit Maagschalen und ftanbigen Eltern fucht aus Mangel an Be- 2 einzelne & : Gewichte find zu verkaufen. Das Rabere beim Mafter Schaaf, Reu-

> Gin Dekonomie : Lehrling finbet eine Stelle auf bem Rittergute Reinsborf bei Landsbera.

Gin unverheiratheter Bartner, ber in jeber Beziehung mit guten Beugniffen verfeben ift, findet von jest an eine Stelle auf bem Rittergute Reinsborf bei Landsberg.

Sonntag ben 23. b. M. labet gum Schweinaustegeln ergebenft ein Rreugmann in Doblit.

Freitag Rachmittags 4 11hr zweites großes Militair: Concert, gegeben von bem vollfländigen Mufifcorps bes 32. Infanterie = Regiments im Garten (ober Saale) zur Weintraube. Entrée à Person 21/2 Jgf.

Unter Underen werben gang neue Compositionen aus dem Propheten von Mener= beer und zwei Lieder: 1) Schwarz und Beig, 2) Unfer Rational : Gigenthum (gang neu), gur Aufführung tommen.

Golde.

Sonntag ben 23. b. M. labet gum Bogelschießen, Concert und Ball ergebenft R. Sauerwein in Glefien.

Gebaueriche Buchtruderei in Balle.

